

Rainer Balloff

Familienrecht

Rechtsprechungsübersicht Familienrecht (Beschlüsse leicht gekürzt)

In diesem Heft werden folgende Themen aufgegriffen:

1. Das Impfen von Kindern
2. Kindeswohlgefährdung und Sachverständigengutachten nach neuem Sachverständigenrecht
3. Umgangsausschluss

1. Elternrecht und Schutzimpfungen

BGH, Beschluss vom 3.5.2017 – BGH Aktz. XII ZB 157/16 = BeckRS 2017, 110625 = NZFam 2017, 561

Übertragung der Entscheidungsbefugnis für die Durchführung von Schutzimpfungen eines Kindes auf einen mitsorgerechte Elternteil

Normen: §§ 1628 S. 1, 1687 Abs. 1 S. 2 u. 3, 1697a BGB, §§ 1 Abs. 1, 20 Abs. 2 S. 3 IfSG, § 26 FamFG

1. Die Schutzimpfung eines Kindes ist auch dann eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind, wenn es sich um eine sogenannte Standard- oder Routineimpfung handelt.
2. Bei Uneinigkeit der Eltern über die Durchführung einer solchen Impfung kann die Entscheidungsbefugnis dem Elternteil, der die Impfung des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut befürwortet, jedenfalls dann übertragen werden, wenn bei dem Kind keine besonderen Impfrisiken vorliegen.
3. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung und Abwägung der allgemeinen Infektions- und Impfrisiken ist hierfür nicht erforderlich.

Schlagworte: Gesundheitssorge, Kindeswohl, Schutzimpfung, Erkrankung, STIKO, Ständige Impfkommission beim Robert-Koch-Institut, Impfschäden, Entscheidungs-

recht, Gesundheitsschädigung, Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, Amtsermittlung

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 4. Familiensenats des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena vom 7. März 2016 wird auf Kosten der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

1 Der Antragsteller (im Folgenden: Vater) und die Antragsgegnerin (im Folgenden: Mutter) sind die gemeinsam sorgeberechtigten nichtehelichen Eltern ihrer im Juni 2012 geborenen Tochter. Diese lebt bei der Mutter. Zwischen den Eltern besteht Uneinigkeit über die Notwendigkeit von Schutzimpfungen für ihre Tochter. Sie haben wechselseitig die Alleinübertragung der Gesundheitssorge beantragt.

2 Der Vater befürwortet vorbehaltlos die Durchführung altersentsprechender Schutzimpfungen. Er sieht sich im Rahmen der elterlichen Gesundheitssorge verpflichtet, sein Kind grundsätzlich gegen Infektionskrankheiten impfen zu lassen, so weit Schutzimpfungen verfügbar seien und durch die Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut (im Folgenden: STIKO) empfohlen würden. Die Mutter ist der Meinung, das Risiko von Impfschäden wiege schwerer als das allgemeine Infektionsrisiko. Nur wenn ärztlicherseits Impfschäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnten, könnte sie eine anlassunabhängige Impfung ihrer Tochter befürworten.

3 Das Amtsgericht hat dem Vater das Entscheidungsrecht über die Durchführung von Impfungen übertragen. Auf die Beschwerde der Mutter hat das Oberlandesgericht es bei der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Vater belassen, diese aber auf bestimmte Schutzimpfungen (gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Pneumokokken, Rotaviren, Meningokokken C, Masern, Mumps und Röteln) beschränkt.

4 Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Mutter ihr Anliegen weiter, ihr die alleinige Entscheidungsbefugnis in Bezug auf Schutzimpfungen zu übertragen.

5 Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

6 Das Oberlandesgericht hat in seiner in FamRZ 2016, 1175 veröffentlichten Entscheidung die Auffassung vertreten, es entspreche dem Kindeswohl, die Entscheidungsbefugnis bezüglich Impfungen nach § 1628 Satz 1 BGB dem Vater zu übertragen.

7 Die Impffrage könne nicht zu einer Angelegenheit untergeordneter Bedeutung herabgestuft werden, die von der Mutter kraft der ihr nach § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB zustehenden Alltagssorge allein zu entscheiden sei. Vielmehr sei angesichts der mit einer Impfung ebenso wie bei einer Nichtimpfung zumindest potenziell verbundenen gesundheitlichen Folgewirkungen von einer erheblichen Bedeutung im Sinne von § 1628 Satz 1 BGB auszugehen. Möge die Gefahr von Komplikationen und Nebenwirkungen durch die präventive Beibringung eines Impferregers, wie auch umgekehrt das Risiko, aufgrund mangelnden Impfschutzes an einer Infektion zu erkranken, statistisch betrachtet je für sich genommen gering sein, so trete eine daraus resultierende Gesundheitsschädigung doch nicht so außergewöhnlich selten auf, als dass sie im Prüfungskontext des § 1628 Satz 1 BGB außer Betracht bleiben könne. Das gelte aus Sicht eines Impfbefürworters wie auch eines Impfgegners. Gegen eine Einstufung als untergeordnete Angelegenheit der Alltagssorge spreche auch die gesteigerte Aufmerksamkeit, die

der Thematik in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung seit längerem zu Teil werde. Die Einstufung könne nicht vom Ergebnis der Entscheidung abhängig sein.

8 Der Vater sei wegen seiner affirmativen Haltung bezüglich der Impfvorsorge besser geeignet, eine kindeswohlkonforme Entscheidung im Sinne des § 1697a BGB zu treffen.

9 Die Frage, ob einer bestimmten Impfung bei abstrakter Bewertung eine gesundheitserhaltende Schutzwirkung zugeschrieben werden könne oder aber Nachteile im Sinne unerwünschter Nebenwirkungen und Komplikationen überwögen, erfordere medizinische Sachkunde und entzöge sich daher zunächst der eigenen Beantwortung durch das Familiengericht. Gleichwohl sei die Einholung eines Sachverständigungsgutachtens nicht erforderlich, weil von den Empfehlungen der STIKO auszugehen sei. Diese würden nach dem Stand der Wissenschaft entwickelt und fortgeschrieben. Wie der Bundesgerichtshof im Rahmen der Arzthaftung dargelegt habe, liege den behördlichen Impfempfehlungen das öffentliche Interesse einer Grundimmunisierung der Gesamtbevölkerung zur Vermeidung einer epidemischen Verbreitung von Krankheiten zugrunde. Dabei habe durch die Gesundheitsbehörden eine Abwägung zwischen den Risiken der Impfung für den Einzelnen und seine Umgebung auf der einen und den der Allgemeinheit und dem Einzelnen drohenden Gefahren einer Nichtimpfung auf der anderen Seite bereits stattgefunden. Dem sei im Hinblick auf die Impfempfehlungen der STIKO zu folgen. Diese könnten als Richtschnur bei der Definition der Gesundheitsbelange dienen, soweit diese das Kindeswohl mitbestimmten.

10 Der von der Mutter erhobene Vorwurf, die STIKO-Empfehlungen seien „das interessengebundene Produkt unheilvoller Lobbyarbeit der Pharmaindustrie und der Ärzteschaft“, sei nicht hinreichend konkretisierbar, um ihn anhand einer Beweiserhebung über bestimmte Tatsachen verifizieren oder widerlegen zu können. Aus dem Fehlen einer gesetzlich verankerten Impfpflicht sei keine staatliche Neutralität abzuleiten. Vielmehr entfalteten auch unterhalb der Schwelle gesetzlicher Ge- oder Verbote anzusiedelnde Verhaltensempfehlungen Leitwirkung, deren Beachtung für die Prüfung des Kindeswohls von Bedeutung sein könne.

11 Dieser abstrakten Nutzen-Risiko-Abschätzung stünden im vorliegenden Fall keine Umstände des Einzelfalls wie etwa eine Impfunverträglichkeit entgegen, die eine abweichende Bewertung rechtfertigen würden. Der Vater sei zudem vom Verfahrensbeitrag als der tolerantere, auf die Belange des anderen Elternteils eher eingehende Elternteil beschrieben worden, der auch mehr die Perspektive des Kindes und dessen individuelle Wünsche und Bedürfnisse wahrnehme.

12 Der von der Mutter beabsichtigte Weg, eine Schutzimpfung nur aus konkretem Anlass, beispielsweise vor einer Auslandsreise in ein Gefährdungsgebiet, vorzunehmen, erscheine nicht geeignet, gesundheitliche Gefahren vom Kind abzuwenden. Es bestehe die Gefahr, dass die Infektionsgefahr zu spät erkannt werde und eine Schutzimpfung zu spät komme. Die von der Mutter eingewendete Gefahr, dass sich nicht geimpfte Geschwister des betroffenen Kindes, darunter ein Säugling, durch Impferreger

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

infizieren könnten, bestünde gerade dann, wenn das betroffene Kind eine der Krankheiten austragen würde, vor denen eine Impfung schütze.

13 Das hält rechtlicher Nachprüfung stand.

14 Nach § 1628 Satz 1 BGB kann das Familiengericht, wenn sich die Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen können, auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Das Familiengericht hat in diesem Fall den im Rahmen der Sorgerechtsausübung aufgetretenen Konflikt der Eltern zu lösen. Entweder ist die gegenseitige Blockierung der Eltern durch die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil zu beseitigen oder durch Zurückweisung des Antrags die Angelegenheit beim gegenwärtigen Zustand zu belassen. Ein Eingriff in die – gemeinsame – elterliche Sorge nach § 1628 BGB ist nur insoweit zulässig, als das Gericht einem Elternteil die Entscheidungskompetenz überträgt, nicht hingegen darf das Gericht die Entscheidung anstelle der Eltern selbst treffen.

15 Die aufgrund § 1628 BGB zu treffende Entscheidung des Familiengerichts richtet sich gemäß § 1697a BGB nach dem Kindeswohl. Die Entscheidungskompetenz ist dem Elternteil zu übertragen, dessen Lösungsvorschlag dem Wohl des Kindes besser gerecht wird. Wenn eine Bewahrung des gegenwärtigen Zustands als die bessere Konfliktlösung erscheint, genügt es, den Antrag zurückzuweisen. Ob und inwiefern das Kindeswohl berührt ist, ist nach der Eigenart der zu regelnden Angelegenheit zu beurteilen, aus der sich auch die konkreten Anforderungen an die für die Entscheidung nach § 1628 BGB zu treffende Prüfung ergeben. Handelt es sich um eine Angelegenheit der Gesundheitssorge, so ist die Entscheidung zugunsten des Elternteils zu treffen, der im Hinblick auf die jeweilige Angelegenheit das für das Kindeswohl bessere Konzept verfolgt.

16 Dass das Oberlandesgericht im vorliegenden Fall die Entscheidungsbefugnis bezüglich der Schutzimpfungen auf den Vater übertragen hat, entspricht diesen Maßstäben.

17 Das Oberlandesgericht hat die Durchführung von Schutzimpfungen zutreffend als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 1628 Satz 1 BGB angesehen.

18 Zum Teil wird die Auffassung vertreten, sogenannte Standard- oder Routineimpfungen unterfielen der Alltagssorge nach § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB (OLG Frankfurt FamRZ 2011, 47; OLG Dresden FamRZ 2011, 48; Schwab FamRZ 1998, Seite 457; Schilling NJW 2007, Seite 3233; Staudinger/Salgo BGB [2014] § 1687 Rn. 45).

19 Demgegenüber sind andere der Meinung, die Durchführung von Schutzimpfungen stelle durchweg eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind dar (KG Berlin FamRZ 2006, 142; OLG Frankfurt FamRZ 2016, 834; Staudinger/ Peschel-Gutzeit BGB [2015] § 1628 Rn. 29; MünchKommBGB/Huber 7. Aufl. § 1628 Rn. 14; Palandt/Götz BGB 76. Aufl. § 1687 Rn. 7; BeckOGK/Mehrle BGB [Stand: 15. November 2016] § 1687 Rn. 63; jurisPK-BGB/Poncelet [Stand: 15. Oktober 2016] § 1687

Rn. 21; Zuck MedR 2008, Seite 410; Brissa JR 2012, Seite 401; Ostholt FamRZ 2016, Seite 1179).

20 Die letztgenannte Auffassung trifft zu. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind nach § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB in der Regel nur solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Bei Impfungen handelt es sich bereits nicht um Entscheidungen, die häufig vorkommen (zutreffend Palandt/ Götz BGB 76. Aufl. § 1687 Rn. 7). Denn hierfür ist auf jede einzelne Impfung gesondert abzustellen. Auch soweit die jeweilige Impfung eine oder mehrere Wiederholungen oder Auffrischungen erforderlich macht, ist die Entscheidung sinnvollerweise nur einheitlich zu treffen. Die Entscheidung, ob das Kind während der Minderjährigkeit gegen eine bestimmte Infektionskrankheit geimpft werden soll, fällt mithin im Gegensatz zu Angelegenheiten des täglichen Lebens regelmäßig nur einmal an. Zudem kann die Entscheidung schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, wobei zunächst offenbleiben kann, ob die Infektionsrisiken im Fall der Nichtimpfung die Impfungsrisiken überwiegen oder umgekehrt. Die Bedeutung der Angelegenheit ist dabei unabhängig von der jeweils ins Auge gefassten Entscheidungsalternative zu beurteilen. Für eine unterschiedliche Gewichtung der Bedeutung einer Entscheidung je nach deren Ergebnis (so AG Darmstadt NZFam 2015, Seite 778) ist mithin kein Raum.

21 Auch der Umstand, dass das Kind im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Impfung (noch) nicht erkrankt ist, führt entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht dazu, dass es sich um eine Alltagsangelegenheit handelt. Bei der Beurteilung der Folgen verdeutlicht vielmehr sowohl das durch eine Impfung vermeidbare und mit möglichen Komplikationen verbundene Infektionsrisiko als auch das Risiko einer Impfschädigung, dass es sich nicht nur um eine 20 Alltagsangelegenheit handelt, sondern um eine Angelegenheit mit erheblicher Bedeutung für das Kind. Hinzu kommt, dass die Frage – wie auch der vorliegende Fall zeigt – von insoweit uneinigen Eltern nachvollziehbar als grundsätzliche Entscheidung empfunden und ihr folglich auch subjektiv erhebliche Bedeutung zugemessen wird. Die Anwendung des § 1628 BGB erscheint daher seinem Zweck entsprechend nicht zuletzt auch zur Sicherung des dem Kindeswohl dienlichen Rechtsfriedens unter den Eltern als geboten.

22 Das Oberlandesgericht hat den Vater mit Recht als besser geeignet angesehen, über die Durchführung der aufgezählten Impfungen des Kindes zu entscheiden. Es hat hierfür maßgeblich darauf abgestellt, dass der Vater Impfungen offen gegenübersteht und seine Haltung an den Empfehlungen der STIKO orientiert. Hierbei handelt es sich um eine im Rechtsbeschwerdeverfahren nur eingeschränkt überprüfbare tatrichterliche Feststellung (vgl. auch BVerwG NVwZ-RR 2011, 447f.). Als solche ist sie vom Rechtsbeschwerdegericht nur zu beanstanden, wenn sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt oder auf einem Verfahrensfehler beruht (vgl. Senatsurteil vom

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

3. Februar 2016 – BGH Aktz. XII ZR 29/13 – FamRZ 2016, Seite 965 Rn. 30 mwN). Das ist hier nicht der Fall.

23 Das Oberlandesgericht ist insbesondere nicht von bestehenden Erfahrungssätzen abgewichen. Dass es bei seiner Entscheidung maßgeblich von den Impfempfehlungen der STIKO ausgegangen ist, ist nicht zu beanstanden.

24 Die Kommission ist beim Robert-Koch-Institut eingerichtet. Sie hat als sachverständiges Gremium gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 IfSG die Aufgabe, Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten zu geben und Kriterien zur Abgrenzung einer üblichen Impfreaktion und einer über das übliche Ausmaß 23 einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung zu entwickeln. Zweck des Infektionsschutzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (vgl. § 1 Abs. 1 IfSG). Impfungen dienen demnach dem Wohl des Einzelnen im Hinblick auf eine mögliche Erkrankung und in Bezug auf die Gefahr einer Weiterverbreitung dem Gemeinwohl. Auch mit dem letztgenannten Aspekt haben sie einen Bezug zum Schutz des individuellen Kindeswohls, weil das Kind – wenn es etwa noch nicht im impffähigen Alter ist – von der Impfung anderer Menschen, insbesondere anderer Kinder, und der damit gesenkten Infektionsgefahr profitiert.

25 Die Impfempfehlungen der STIKO sind in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als medizinischer Standard anerkannt worden. Daran nimmt die den Empfehlungen zugrunde liegende Einschätzung teil, dass der Nutzen der jeweils empfohlenen Impfung das Impfrisiko überwiegt (vgl. BGHZ 144, Seite 1 = FamRZ 2000, Seite 809, 811).

26 Einen dem entgegenstehenden Erfahrungssatz hat die Rechtsbeschwerde nicht aufgezeigt. Der Verweis darauf, dass die Impfempfehlungen „umstritten“ seien, reicht hierfür – abgesehen von der mangelnden Spezifizierung – nicht aus (vgl. LSG Baden-Württemberg Urteil vom 17. November 2016 – juris Rn. 62, 70 mwN). Der Hinweis der Rechtsbeschwerde, dass öffentliche Empfehlungen eine individuelle Prüfung unter Berücksichtigung der Lebensumstände des betroffenen Kindes nicht ersetzen könnten, trifft zwar für sich genommen zu, stellt aber das Ergebnis der angefochtenen Entscheidung nicht in Frage. Denn das Oberlandesgericht hat die individuellen Lebensumstände des Kindes durchaus in seine Würdigung einbezogen. Es hat zudem einen Verfahrensbeistand für das Kind bestellt, der die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Vater befürwortet und sich hierfür auf die individuellen Lebensumstände des Kindes wie auch die Persönlichkeiten der Eltern bezogen hat.

27 Das Oberlandesgericht war entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde im Rahmen der Amtsermittlung nach § 26 FamFG auch nicht gehalten, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Es konnte vielmehr aufgrund der als medizinischer Standard anerkannten Empfehlungen der STIKO davon ausgehen, dass der Nutzen der Impfungen deren Risiken überwiegt. Die entsprechende Feststellung beruht mithin bereits auf sachverständigen Erkenntnissen der hierfür eingesetzten Expertenkommission. Da über die im Rahmen der Impfempfehlungen getroffene generelle Beurteilung hinaus keine einschlägigen Einzelfallumstände wie etwa bei dem Kind bestehende besondere

Impfzweck vorliegen, hat sich das Oberlandesgericht entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde keine eigene Sachkunde hinsichtlich medizinischer Fragen angemaßt, sondern für seine Beurteilung in zulässiger Weise auf vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen.

28 Die von der Mutter angeführten Vorbehalte, die aus ihrer Befürchtung einer „unheilvollen Lobbyarbeit von Pharmaindustrie und der Ärzteschaft“ resultieren, hat das Oberlandesgericht dagegen zutreffend für bereits unkonkret gehalten und daher zu Recht nicht zum Anlass für weitere Ermittlungen genommen. Einzelfallbezogene Aspekte, die dem Oberlandesgericht überdies zu weiteren Ermittlungen hätten Veranlassung geben können, macht die Rechtsbeschwerde nicht geltend und sind auch sonst nicht ersichtlich.

29 Schließlich steht der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung auch nicht entgegen, dass eine gesetzliche Impfpflicht nicht besteht. Im Fall der Uneinigkeit der Eltern nach § 1628 BGB ist lediglich der Konflikt zwischen den 27 Eltern zu beheben, indem die Entscheidungsbefugnis dem Elternteil übertragen wird, der das für das Kind bessere Lösungskonzept verfolgt.

30 Das Oberlandesgericht hat im vorliegenden Fall unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände folgerichtig den Vater als besser geeignet angesehen, um die Entscheidung über die aufgezählten Schutzimpfungen im Sinne des Kindeswohls zu treffen.

2. *BVerfG, Beschluss vom 27.4.2017 – Aktz. 1 BvR 563/17 = BeckRS 2017, 110568; NZFam 2017, 670*

Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen den Entzug der elterlichen Sorge

Normen: § 93a Abs. 2, § 93b BVerfGG, Art 6 Abs. 2 u. 3 GG, § 40 Abs. 3 GOBVerfG
Abs. 3

1. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre.
2. Ob diese Voraussetzung im Einzelfall erfüllt ist, unterliegt wegen des besonderen Eingriffsgewichts einer strengen verfassungsgerichtlichen Überprüfung, die sich nicht darauf beschränkt, ob die angegriffene Entscheidung Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts beruhen, sondern die auch auf einzelne Auslegungsfehler sowie auf deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts erstreckt ist.
3. Es führt nicht ohne Weiteres zur Verfassungswidrigkeit einer gerichtlichen Entscheidung, wenn ein Sachverständigengutachten für sich genommen keine verlässliche Grundlage für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bietet, soweit die Entscheidung die Mängel thematisiert, die fachliche Qualifikation des Sachverständigen näher klärt und nachvollziehbar darlegt, inwiefern Aussagen aus dem Gut-

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

achten gleichwohl verwertbar sind und zur Entscheidungsfindung beitragen können.

4. Selbst bei völliger Unverwertbarkeit einer sachverständigen Begutachtung hält eine Entscheidung verfassungsgerichtlicher Kontrolle stand, wenn sich das Vorliegen einer die Trennung von Kind und Eltern rechtfertigenden Kindeswohlgefährdung aus den Entscheidungsgründen auch ohne Einbeziehung der sachverständigen Aussagen hinreichend nachvollziehbar ergibt.

Schlagworte: Qualität des Sachverständigungsgutachtens, elterliche Sorge, Erkrankung, Sorgerechtsentzug, Hilfebedarf, Inobhutnahme, Jugendamt, Kindesmutter, Verfassungsbeschwerde

Gründe:

1 Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen den Entzug der elterlichen Sorge für ihre drei Kinder, die fremduntergebracht sind.

2 Die Beschwerdeführerin ist die Mutter eines elfjährigen Sohnes (geboren 2005), eines achtjährigen Sohnes (geboren 2008) und einer fünfjährigen Tochter (geboren 2011), die jeweils einen anderen Vater haben. Für ihre Söhne übte die Beschwerdeführerin die elterliche Sorge aufgrund einer entsprechenden Sorgeerklärung gemeinsam mit dem jeweiligen Vater aus, für ihre Tochter hatte sie die elterliche Sorge zur alleinigen Ausübung inne. Die Kinder wurden geboren, während die Beschwerdeführerin einem Studium in Nordrhein-Westfalen nachging. Nach der Geburt ihrer Tochter erhielt die Familie erstmals eine ambulante Hilfe in Form einer Familienhilfe. Nach der Trennung vom Vater der Tochter zog die Beschwerdeführerin Mitte 2012 mit den Kindern in den Haushalt ihrer eigenen Eltern in Niedersachsen. Es folgte zunächst eine ambulante, dann stationäre psychiatrische Behandlung der Beschwerdeführerin vom 28. August bis zum Abbruch durch die Beschwerdeführerin am 16. September 2012 wegen einer depressiven Erkrankung. Das Jugendamt am neuen Wohnort wurde tätig, nachdem der ältere Sohn in der Schule starke Verhaltensauffälligkeiten zeigte. Daraufhin erhielt er ambulante Hilfe in Form einer Tagesgruppe, die er täglich besuchen konnte. Ab dem 24. Februar 2014 wurde zusätzlich eine Familienhilfe im Haushalt der Beschwerdeführerin installiert. In ihrem Bericht vom 4. April 2014 fasste die eingesetzte Familienhelferin zusammen, dass sie die Kindesmutter orientierungslos und teilweise verwirrt erlebt habe, ihre Zukunftspläne änderten sich ständig. Den Kindern fehle ein stabiler Rahmen. Eine zielgerichtete Arbeit sei mit der Kindesmutter kaum möglich. Die Erziehungsstile der Kindesmutter („hilflos-labil“) und der Großeltern („rigide-autoritär“) seien extrem unterschiedlich.

3 Nachdem das Jugendamt mit Schreiben vom 5. Juni 2014 eine Gefährdungsmeldung an das Amtsgericht abgegeben hatte, da die Beschwerdeführerin die Zusammenarbeit bei unklarer Gefährdungssituation grundlegend verweigere, wurde für die Kinder zunächst ein Verfahrensbeistand bestellt. Die Verfahrensbeistandin empfahl in der aus ihrer Sicht kindeswohlgefährdenden Situation die Einholung eines Sachverständi-

gengutachtens bei gleichzeitiger Unterbringung der Kinder in einer Bereitschaftspflegefamilie.

4 In einer ersten amtsgerichtlichen Anhörung am 17. Juli 2014 erklärte sich die Beschwerdeführerin bereit, eine sozialpädagogische Familienhilfe in ihrem Haushalt anzunehmen. Im August 2014 fasste sie jedoch den Plan, mit ihren Kindern nach Nordrhein-Westfalen umzuziehen. Gleichzeitig teilte sie dem Gericht mit, dass sie auf die sozialpädagogische Familienhilfe verzichte, denn es werde „an ihr herumgezerrt und auf ihr herumgetrampelt“. Nach ihrem Umzug konnte nach Vermittlung durch das Jugendamt am neuen Wohnort ab dem 11. August 2015 eine Familienhelferin eingesetzt werden, um eine neue Arbeitsbeziehung aufzubauen und die Kinder zu schützen.

5 Im Gutachten vom 19. Oktober 2015 kommt die amtsgerichtlich bestellte Sachverständige zu dem Schluss, dass die Erziehungsfähigkeit der Mutter erheblich eingeschränkt sei; sie könne die emotionalen Bedürfnisse der Kinder nur eingeschränkt wahrnehmen und auf sie eingehen. Sie habe Schwierigkeiten, ihren eigenen Hilfsbedarf zu sehen und zuzulassen, obwohl deutliche Hinweise vor-lägen, dass sie unter einer „fortdauernden ernsten chronifizierten psychischen Erkrankung“ leide, „die mit depressiven Verstimmungen und starken Ängsten und Rückzugstendenzen“ einhergehen. Der Verbleib der Kinder im Haushalt der Mutter beziehungsweise im Haushalt der Großeltern sei nur möglich, wenn die Unterstützung durch eine Familienhilfe auch tatsächlich genutzt werde. Andernfalls sei von einer im sozial-emotionalen Bereich angesiedelten chronischen Gefährdung auszugehen, die bei relativ kleinen Veränderungen in eine akute Gefährdung umschlagen könne.

6 Bei einer zweiten amtsgerichtlichen Anhörung am 26. November 2015 erklärte sich die Beschwerdeführerin einverstanden, dass ihre Kinder für maximal sechs Monate in eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen werden, um ein sogenanntes Clearing durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass angesichts der Mitwirkung kein Eingriff in die elterliche Sorge erforderlich sei.

7 Nachdem die Beschwerdeführerin den entsprechenden Antrag auf Hilfe zur Erziehung nicht einreichte und auch nicht zum Gesprächstermin mit dem Jugendamt am 21. Januar 2016 erschien, hat das Amtsgericht mit nicht angegriffenem Beschluss vom 27. Januar 2016 im Wege der einstweiligen Anordnung den Kindeseltern vorläufig die elterliche Sorge für den älteren und jüngeren Sohn sowie der Beschwerdeführerin die elterliche Sorge für ihre Tochter entzogen und Amtsvormundschaft eingerichtet; die dagegen gerichtete Beschwerde wurde durch nicht angegriffenen Beschluss des Oberlandesgerichts vom 26. Februar 2016 zurückgewiesen.

8 Am 4. Februar 2016 wurden die beiden Söhne in einer Jugendherberge in Brandenburg in Obhut genommen, nachdem die Beschwerdeführerin dem Vater des älteren Sohnes angekündigt hatte, sich oder den Kindern etwas antun zu wollen, wenn man die Kinder abhole. Die Tochter wurde am 6. Februar 2016 bei der Schwester der Beschwerdeführerin, ebenfalls in Brandenburg, in Obhut genommen. Es folgte eine ge-

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

richtliche Auseinandersetzung um den Umgang der Beschwerdeführerin mit ihren fremduнтерgebrachten Kindern.

9 Mit angegriffenem Beschluss vom 13. Oktober 2016 entzog das Amtsgericht den Kindeseltern in der Hauptsache die elterliche Sorge für den älteren und jüngeren Sohn sowie der Beschwerdeführerin die elterliche Sorge für ihre Tochter und übertrug sie auf das zuständige Jugendamt als Amtsvormund. Das Wohl der drei Kinder sei nach den Stellungnahmen des Jugendamts und der Verfahrensbeiständin, dem persönlichen Eindruck des Gerichts von der Kindesmutter und den Kindern und dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens akut gefährdet. Die Kindesmutter, die nach der Sachverständigen an einer rezidivierenden, mittelgradigen depressiven Störung mit Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung leide und dabei über keinerlei Einsicht in ihre Behandlungsbedürftigkeit verfüge, sei nur eingeschränkt erziehungsfähig. Zuletzt habe sie in der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2015 erklärt, dass sie es nicht für erforderlich halte, sich einer Therapie zu unterziehen. Dort habe sie auch berichtet, die Wohnung aus Angst tagsüber nicht mehr zu verlassen; auch ihr Sohn dürfe nicht im nahegelegenen Supermarkt einkaufen, da ihm dort etwas passieren könne. Die Beziehungs- und Bindungsfähigkeit der Kindesmutter sei krankheitsbedingt (unverschuldet) eingeschränkt: So berichteten die eingesetzten Familienhelferinnen und die Verfahrensbeiständin, dass sie emotionale Nähe zu den Kindern nur sehr schwer zulassen könne und für die Kinder aufgrund ihres ambivalenten Verhaltens nur schwer einschätzbar sei. Bei den begleiteten Umgangskontakten, die vierzehntägig stattfanden, widme sich die Kindesmutter (auch nach Angaben der Söhne) vor allem ihrer Tochter, der ältere Sohn übernehme häufig die Verantwortung und kümmere sich auch um die Schwester, während der jüngere Sohn völlig aus dem Blick der Mutter gerate. Die Kindesmutter sei mangels Vertrauen nicht bereit, mit dem System professioneller Hilfe zusammenzuarbeiten. Darin liege wohl der Grund für die vier Wohnsitzwechsel seit Mitte 2012, wodurch den Kindern jegliche soziale Kontakte unmöglich gemacht worden seien. Alle Kinder wiesen bereits deutliche Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich auf. Durch das ambivalente Verhalten seien sie sozial orientierungslos. Am deutlichsten zeige sich dies beim älteren Sohn, der mittlerweile nach Einschätzung der beiden letzten zuständigen Grundschulen in einer Regelschule nicht mehr beschulbar sei.

10 Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde der Beschwerdeführerin und des Vaters des älteren Sohnes nach Anhörung mit angegriffenem Beschluss vom 23. Januar 2017 zurück. Das Wohl der Kinder sei im mütterlichen Haushalt gefährdet. Nach wie vor sei ungeklärt, ob die basale Versorgung durch die Mutter sichergestellt sei, da diese stets im Haushalt der Großeltern stattgefunden habe. In der mündlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass die Beschwerdeführerin zwar zwischenzeitlich einen eigenen Hausstand gehabt habe, die Kinder dort aber weder betreut noch versorgt worden seien. Jedenfalls habe die Beschwerdeführerin den Schul- und Kindergartenbesuch sowie die Versorgung mit entsprechenden Materialien nicht sicherstellen können. Die Kindesmutter beziehe die Kinder in ihre Ängste und ihr Bedürfnis nach Abgrenzung zur Außenwelt ein und gebe den Kindern das Gefühl, Dritte seien ursächlich für ihr eigenes Versagen. So habe sie beispielsweise am 21. Mai 2014 in das Hausaufgabenheft des

älteren Sohnes geschrieben: „[...] Ich finde es richtig schlimm, dass du so eine scheußliche Schule besuchen musst [...].“ Die Kinder dürften mit der Begründung, dass sie nur bei der Mutter sein wollten, weder im Fußballverein sein noch Freundschaften pflegen, was die Söhne nunmehr nach der Inobhutnahme begeistert wahrnehmen würden. Aktuell stürze die Haltung der Mutter die Kinder in Loyalitätskonflikte, wenn sie im Rahmen der Umgänge versuche, die Kinder in ihrer jetzigen Lebenswelt negativ zu beeinflussen. Eine emotionale Verlässlichkeit könne die Mutter ihren Kindern nicht bieten. So übe sie seit Mitte Dezember 2016 keinen Umgang mit ihren Kindern mehr aus, weil sie der Aufforderung der Einrichtung, Termine für getrennte Umgänge abzustimmen, nicht nachkomme. Der ältere Sohn habe sich bei der Anhörung enttäuscht gezeigt, dass seine Eltern ihn nicht besuchten. Die Mutter erscheine auch fortgesetzt nicht zu den Hilfeplangesprächen und verhindere so eine Einbindung in die Lebenswelt der Kinder. Sie sei auch nicht in der Lage gewesen, die Kinder vor dem autoritären Erziehungsstil der Großeltern zu schützen. Der ältere Sohn habe in seiner gerichtlichen Anhörung wiederholt geschildert, geschlagen worden zu sein. Nach Wahrnehmung der beteiligten Fachkräfte habe die Mutter den Kindern sogar mit den Großeltern gedroht, als sie selbst nicht hinreichend erzieherisch auf die Kinder habe einwirken können. Die Sachverständige habe nachvollziehbar ausgeführt, dass die Kindesmutter zumindest an einer Depression leide. Die psychischen Auffälligkeiten seien auch in der Anhörung vor dem Oberlandesgericht deutlich zu Tage getreten: Die Beschwerdeführerin habe sich zunächst gar nicht äußern wollen, dann jedoch die anderen Beteiligten ständig unterbrochen, sie der Lüge bezichtigt und betont, dass sie und ihre Kinder mit niemandem etwas zu tun haben wollten. Im Rahmen der Kindesanhörung habe das Gericht die Kinder als schwer belastet wahrgenommen. Der ältere Sohn, der sich verantwortlich fühle, alles falsch gemacht zu haben, habe sich gar nicht kindlich verhalten, sondern sei vielmehr darauf bedacht gewesen, seinen Befindlichkeiten keinen Ausdruck zu verleihen. Er und sein jüngerer Bruder suchten nach Aufmerksamkeit durch Verletzung von Regeln, wobei sie seit der Inobhutnahme bereits große Fortschritte im sozialen Bereich gemacht hätten. Der ältere Sohn könne voraussichtlich von der Förderin die Regelschule wechseln. Auch das Verhalten der Tochter sei auffällig: Anlässlich des Hausbesuchs der (bislang für die Tochter unbekannten) Verfahrensbeistandin sei sie in deren Auto geklettert und nur unter Anwendung körperlichen Zwangs bereit gewesen, zur Kindesmutter zurückzugehen. In der Inobhutnahmestelle habe sie sich in stereotype Bewegungsabläufe zurückgezogen, beim Essen und jeden Abend vor dem Einschlafen frage sie angstvoll um Erlaubnis, nachts ihr Zimmer verlassen zu dürfen. Alle Kinder hätten in der Anhörung (teils auch ungefragt) angegeben, zurück zur Mutter zu wollen. Die Tochter habe ergänzt, dass die Mutter aber nicht mehr mit ihr schimpfen solle, wenn sie nachts wach werde.

11 Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als „Elternteil auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder“.

12 Aus verfassungsrechtlicher Sicht sei die Nachhaltigkeit eines elterlichen Versagens Voraussetzung für den Entzug der elterlichen Sorge. Das Amtsgericht habe sich bei seinen Feststellungen darauf beschränkt, sich auf das Sachverständigungsgutachten

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

vom 19. Oktober 2015 zu beziehen, ohne dies selbst kritisch zu überprüfen. Das Gutachten sei unbrauchbar, da es an diversen formellen wie inhaltlichen Mängeln leide.

13 Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung sei es den Gerichten von Verfassungs wegen auferlegt, vor Einrichtung einer Amtsvormundschaft zu prüfen, ob nahe Angehörige oder sonstige Bezugspersonen als Vormund in Betracht kommen. Hier sei beispielsweise an die Eltern der Beschwerdeführerin, die Großeltern der Kinder, zu denken.

14 Ferner lasse sowohl die Entscheidung des Amtsgerichts als auch die des Oberlandesgerichts die gebotene Abwägung zwischen den Folgen eines weiteren Verbleibs im mütterlichen Haushalt und den Folgen einer Fremdunterbringung vermissen.

15 Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, da die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht gegeben sind.

16 Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

17 Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen beziehungsweise aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <89>). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreiche, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>; 72, 122 <137 f.>; 136, 382 <391 Rn. 28>; stRspr). Eine solche Gefährdung des Kindes kann nur angenommen werden, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 – Aktz. 1 BvR 1178/14 -, juris, Rn. 23, m.w.N.).

18 Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, unterliegt wegen des besonderen Eingriffsgewichts einer strengen verfassungsgerichtlichen Überprüfung, die sich nicht darauf beschränkt, ob die angegriffene Entscheidung Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts beruhen (vgl. BVerfGE 18, Seite 85 <93>), sondern die auch auf einzelne Auslegungsfehler (vgl. BVerfGE 60, Seite 79 <91>) sowie auf deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts (vgl. BVerfGE 136, 382 <391 Rn. 28>) erstreckt ist.

19 Dabei führt es nicht ohne Weiteres zur Verfassungswidrigkeit einer gerichtlichen Entscheidung, wenn ein Sachverständigengutachten für sich genommen keine verlässliche Grundlage für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bietet, soweit die Entscheidung die Mängel thematisiert, die fachliche Qualifikation des Sachverständigen näher klärt und nachvollziehbar darlegt, inwiefern Aussagen aus dem Gutachten gleichwohl verwertbar sind und zur Entscheidungsfindung beitragen können. Selbst

bei völliger Unverwertbarkeit einer sachverständigen Begutachtung hält eine Entscheidung verfassungsgerichtlicher Kontrolle stand, wenn sich das Vorliegen einer die Trennung von Kind und Eltern rechtfertigenden Kindeswohlgefährdung aus den Entscheidungsgründen auch ohne Einbeziehung der sachverständigen Aussagen hinreichend nachvollziehbar ergibt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 – BVerfG 1 BvR 1178/14 -, juris, Rn. 35 f.).

20 Danach sind die angegriffenen Entscheidungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

21 Die Fachgerichte gehen fehlerfrei davon aus, dass die Kinder bei Verbleib im mütterlichen Haushalt einer anhaltenden erheblichen Gefährdung in Form einer Störung im sozial-emotionalen Bereich ausgesetzt wären. Diese Einschätzung gründet sich auf die Feststellungen der Sachverständigen, die Einschätzung der Fachkräfte (Jugendamt, Familienhilfe, Verfahrensbeistandin) und auf die eigenen Wahrnehmungen der Gerichte.

22aa) Soweit die Beschwerdeführerin rügt, dass die Entscheidungen auf einem unverwertbaren Sachverständigungsgutachten basierten und deshalb verfassungswidrig seien, verkennt sie bereits die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Verwertung von Sachverständigungsgutachten (oben 1. Rn. 19). Zwar merkt die Beschwerdeführerin zu Recht an, dass die angegriffenen Entscheidungen auf die Ergebnisse des Sachverständigungsgutachtens Bezug nehmen. Dies beschränkt sich jedoch auf die Ausführungen zur psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin. Aus den Entscheidungsgründen lässt sich insbesondere nicht ersehen, dass sich die Fachgerichte – wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen – an das Ergebnis des Sachverständigungsgutachtens gebunden fühlten. Das Oberlandesgericht weist vielmehr selbst darauf hin, dass das Sachverständigungsgutachten den Anforderungen, welche an ein psychiatrisches Gutachten zu stellen sind, nicht vollständig entspreche. Dass die Beschwerdeführerin an einer depressiven Erkrankung leide, sei von der Sachverständigen jedoch dargelegt und begründet. Die Diagnose werde mit Aussagen und Gesprächen mit der Beschwerdeführerin sowie einem mit ihr durchgeführten Interviewverfahren belegt. Angesichts des von verschiedenen Fachkräften bereits seit mehreren Jahren beobachteten Isolationsverhaltens der Beschwerdeführerin und ihres Verhaltens im Rahmen der gerichtlichen Anhörung könne das Oberlandesgericht diese Einschätzung nachvollziehen und halte sie für verwertbar. Die Verwertbarkeit scheitert auch nicht etwa an einer mangelnden Qualifikation der Sachverständigen. Das Oberlandesgericht legt nachvollziehbar dar, dass die Sachverständige, die ihren Lebenslauf vorgelegt hat, als Ärztin für Psychiatrie mit einer Ausbildung als systemische Familientherapeutin und mit Erfahrungen im forensischen Bereich den Anforderungen des neu gefassten § 163 Abs. 1 FamFG entspreche.

23 Im Übrigen stützen die Fachgerichte ihre Entscheidung auf eine vom Sachverständigungsgutachten unabhängige Begründung. Sie legen ausführlich dar, auf welche Ereignisse und Entwicklungen ihre Einschätzung zum Kindeswohl im Einzelnen basiert. Dabei trennt das Oberlandesgericht zwischen den Anhaltspunkten für eine Schädigung beziehungsweise Gefährdung des Wohls bei jedem einzelnen der drei Kinder und den

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

Hinweisen darauf, dass die Ursachen hierfür (unverschuldet) in der Lebenssituation und den Verhaltensweisen der Beschwerdeführerin zu finden sind.

24 Bei dem älteren Sohn geht das Oberlandesgericht nachvollziehbar davon aus, dass er in seiner Entwicklung bereits Schaden erlitten habe. Diesen Schluss zieht das Oberlandesgericht insbesondere aus der Rückmeldung der Schule über lang anhaltend starke Verhaltensauffälligkeiten, die einen Wechsel auf eine Förderschule erforderlich machten. Auch die Berichte der eingesetzten Familienhelfer, der Verfahrensbeiständin und des Vertreters des Jugendamts zu provozierenden Regelverstößen sowie die eigene Wahrnehmung des Gerichts aus der Kindesanhörung, während der der ältere Sohn sich nicht kindlich verhalten, sondern sich auffällig belastet und in der Rolle des Verantwortlichen gezeigt habe, vermögen diese Einschätzung zu stützen. Bei den jüngeren Kindern geht das Oberlandesgericht auf nachvollziehbare Weise von einer Gefährdung des Kindeswohls aus. Der jüngere Sohn, der während seiner gerichtlichen Anhörung ebenfalls schwer belastet gewirkt habe, falle wie sein älterer Bruder durch provozierende Regelverstöße auf. Für die Tochter stützt das Oberlandesgericht seine Einschätzung insbesondere auf den Bericht der Verfahrensbeiständin, nach dem die Tochter anlässlich des ersten Hausbesuchs in der Familie nicht bereit war, den Pkw der Verfahrensbeiständin, in den sie selbst geklettert war, freiwillig zu verlassen, um zu ihrer Familie zurückzukehren. Auch die Verhaltensweisen der Tochter in der Inobhutnahmestelle, wo sie durch stereotype Bewegungsabläufe und angstvolle Fragen, ob sie essen oder nachts ihr Zimmer verlassen dürfe, aufgefallen sei, lässt in der Zusammenschau mit weiteren Aspekten nachvollziehbar auf eine Kindeswohlgefährdung schließen.

25 Die Einschätzung des Oberlandesgerichts, dass die Ursachen für die aufgezeigten Kindeswohlgefährdungen bei der Beschwerdeführerin liegen, die für sich selbst ausdrücklich keine therapeutische Behandlung wünscht, ist verfassungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht führt an, dass sich die Beschwerdeführerin unter Einbeziehung ihrer Kinder sozial isoliert habe, ihr Verhalten bei der Zukunftsplanung für die ganze Familie sei ambivalent gewesen, sie habe keine emotionale Nähe zu den Kindern aufgebaut, in ihrem Erziehungsverhalten sei sie schwankend instabil und mit organisatorischen Belangen wie der Sicherstellung einer Krankenversicherung für sich und die Kinder oder mit der Planung der Umgangstermine überfordert. Das Oberlandesgericht folgert, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen sei, ihren Kindern insbesondere in emotionaler Hinsicht Verlässlichkeit zu bieten. Dieser Ursachenzusammenhang ist nachvollziehbar – auch vor dem Hintergrund, dass sich die Kinder seit der Inobhutnahme positiv entwickelt haben, wie das Oberlandesgericht unter Bezugnahme auf Äußerungen der Fachkräfte feststellt.

26 Die angegriffenen Entscheidungen genügen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die mit der Entziehung der elterlichen Sorge einhergehende Fremdunterbringung ist geeignet, die Gefährdung für die Kinder abzuwenden. Da sich alle Kinder während der Zeit der Fremdunterbringung trotz fortbestehenden Hilfebedarfs stabili-

sieren konnten, muss davon ausgegangen werden, dass eine sekundäre Kindeswohlgefährdung durch die Trennung der Kinder von der Beschwerdeführerin nicht droht.

27 Die Fachgerichte gingen darüber hinaus zu Recht davon aus, dass die Maßnahme auch erforderlich ist. In der Vergangenheit wurden über einen langen Zeitraum hinweg erfolglos zahlreiche ambulante Hilfen als mildere Mittel eingesetzt; an der ablehnenden inneren Haltung der Beschwerdeführerin hat sich bis zum Entscheidungszeitpunkt nichts geändert. Das Oberlandesgericht hat ausführlich geprüft, ob eine Sorgerechtsübertragung auf die jeweiligen Väter mit dem Ziel, dass die Kinder dort leben, als milderes Mittel im Vergleich zur Einrichtung einer Amtsvormundschaft in Betracht kommt, ist jedoch fehlerfrei zu dem Schluss gekommen, dass dies bei keinem der Kinder eine kindeswohlgerechte und gleichermaßen geeignete Option sei. Auch die Großeltern seien – nachvollziehbar – nicht als Vormund geeignet, da die Kinder, die faktisch über lange Zeit in deren Haushalt lebten, emotional vernachlässigt worden seien. Es ist weiterhin ungeklärt, ob die Kinder dort auch – wie der ältere Sohn mehrfach berichtet – geschlagen wurden. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Sorgerechtsübertragung auf die genannten Angehörigen, mit der sich der Lebensmittelpunkt der Kinder zum jeweiligen Vormund verschieben würde, als ungeeignet im Sinne des Kindeswohls.

28 Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

29 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 14.11.2016 – Aktz. 6 UF 90/16 = OLG Saarbrücken Beschl. v. 14.11.2016 – 6 UF 90/16, BeckRS 2016, 111448; NZFam 2017, 134; FamRZ 2017, 809 (Ls.)

Titel: Beschwerdeverfahren, Beschwerde, Familiengericht, Familiensache, Therapie, Pflegefamilie, Jobcenter, Umgangsrecht, Verfahrenskostenhilfe

Normen: §§ 58, 70, 76 Abs. 1, 84, 89 Abs. 2 FamFG, §§ 1684 Abs. 4, 1686 BGB, § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO, §§ 40 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 1 Nr. 2 FAMFG

1. Umgangsausschluss von 11 Monaten bei greifbarer Gefahr einer Retraumatisierung des heute 8 Jahre alten Kindes und vorangegangener mehrfacher massiver Beleidigungen und Bedrohungen am begleiteten Umgang mitwirkender Personen durch den Umgangsberechtigten. (amtlicher Leitsatz)
2. Die Hinweispflicht nach § 89 Abs. 2 FamFG erfasst auch einen Umgangsausschluss; das Beschwerdegericht kann diese Folgenankündigung von Amts wegen nachholen.

Die Prüfung eines Auskunftsanspruchs aus § 1686 BGB setzt einen diesbezüglichen Verfahrensantrag voraus. Ein Auskunftsanspruch kann daher nicht – auch nicht hilfsweise – erstmals im das Umgangsrecht betreffenden Beschwerdeverfahren geltend ge-

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

macht werden, da er nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen ist.
(amtlicher Leitsatz)

Schlagworte: Beschwerdeverfahren, Beschwerde, Familiengericht, Familiensache, Therapie, Pflegefamilie, Jobcenter, Umgangsrecht, Verfahrenskostenhilfe

Gründe:

1 Der – unter Betreuung stehende – Beschwerdeführer (fortan: Vater) und die weitere Beteiligte zu 2. (Mutter) sind die Eltern des beteiligten, am 26. Dezember 2007 geborenen Kindes L.

2 Nachdem u. a. der Vater in Anwesenheit L.s die Mutter anlässlich eines Streits nahezu vom Balkon gestoßen und diese ferner am späten Abend des 15. September 2012 – im Beisein u. a. L.s – an einer Bushaltestelle abgepasst, sie mit der Faust ins Gesicht geschlagen und mit einem Messer bedroht hatte, entzog das Amtsgericht – Familiengericht – in Bonn durch Beschluss beiden Elternteilen die elterliche Sorge für L., ordnete Vormundschaft an und bestellte dem Kind die weitere Beteiligte zu 3. als Vormünderin. L., die zuvor in einer In-Obhutnahme-Stelle – dem Lindgren-Haus – und sodann in einer Perspektivklärungsgruppe des Hermann-Josef-Hauses untergebracht war, lebt seit dem 5. Juni 2013 in der professionellen Pflegefamilie B.-B. in V.

3 Das Amtsgericht – Familiengericht – in Bonn leitete im Januar 2014 ein Überprüfungsverfahren ein und gab dieses am 29. Januar 2014 an das Amtsgericht – Familiengericht – in Völklingen ab, das es fortführte (Verfahren – Aktz. 8 F 64/14 SO).

4 Aus den Akten dieses Verfahrens geht hervor, dass der Vater im Umfeld eines ersten nach dem Wechsel L.s in die Pflegefamilie durchgeführten Umgangs sehr aggressiv wurde, der Vormünderin, der Jugendamtsmitarbeiterin und dem Familienrichter drohte, gegen sein rechtes Autorücklicht trat, bis es kaputt war, und schrie, die Vormünderin, deren Ehemann und Kinder sowie die Jugendamtsmitarbeiterin „ficken“ zu wollen sowie der Vormünderin ihre Kinder nehmen zu wollen, um ihr zu zeigen, wie sich das anfühle. Im Rahmen eines in der Nachfolge beim Psychiater des Vaters geführten Gesprächs entschuldigte sich der Vater hierfür. Kurze Zeit später trat der Vater im Jugendamt erneut verbal sehr aggressiv auf und bedrohte die dortigen Mitarbeiter. Er erhielt dort für ein Jahr Hausverbot. Ähnliches Verhalten zeigte der Vater beim Jobcenter, bei dem er ebenfalls Hausverbot erhielt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Berichte der Vormünderin vom 14. Januar und 6. Februar 2014 Bezug genommen.

5 Bei einem weiteren Umgang am 14. Februar 2014, der im Haushalt der Pflegeeltern stattfand, schlug der Vater mit der Faust auf ein Auto und beschimpfte eine zum Umgang hinzugezogene Praktikantin als „Hure“, „Schlampe“ und „Fotze“. Als der Pflegegroßvater und der Pflegevater hinzukamen, um zu deeskalieren, beleidigte der Vater den Pflegevater mit Ausdrücken wie „Hurensohn“, „Steck dir den Finger in den Arsch“, „hast keine Eier, wenn du deine Frau vorschickst“, und bewarf ihn mit Erde, Pflanzen und einer Solarleuchte aus einem nahegelegenen Blumenkasten. Nachdem er – nach anfänglicher Weigerung und Drohungen zurückzukommen – auf Aufforderung den Ort verlassen hatte, hinterließ er in der darauffolgenden Nacht auf dem Anrufbe-

antworter des für den begleiteten Umgang verantwortlichen Projektleiters sechs Nachrichten mit Beleidigungen und Bedrohungen wie „In deiner Stadt gibt es 2.000 bis 3.000 Kurden. Du kannst Deinen Arsch nicht retten“, „Ich vergleiche dich nicht mit dem Schuh von Frau Schüller, sie ist besser als alle“, Mit Kurden soll man sich nicht anlegen“ und „Arschgesicht, Wichser“. Wenige Tage später droht der Vater in einem mit der Vormünderin geführten Telefonat damit, die Pflegefamilie durch Kurden verfolgen zu lassen. Später entschuldigte er sich für sein Verhalten. Der Vater erhielt von der Pflegefamilie Hausverbot. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht der Vormünderin vom 21. März 2014 verwiesen.

6 Nachdem in der Nachfolge sowohl der Projektleiter als auch der Kinderschutzbund Saarbrücken eine Begleitung der Umgangskontakte des Vaters mit L. abgelehnt hatten, hat die Vormünderin einmalig einen Umgang begleitet. Im Anschluss hieran – am 5. Juni 2014 – teilte sie dem Vater auf dessen Bitte um einen weiteren Umgangstermin hin mit, dass nunmehr das Familiengericht eine Begleitung zur Verfügung stellen müsse. Daraufhin drohte der Vater ihr damit, einen ihm bekannten, in Frankreich wohnenden „General Syriens“ um Hilfe zu bitten, er wolle nicht artikulieren, was dann passiere. Dies steht in Zusammenhang mit ähnlichen, vorangegangenen Äußerungen des Vaters und einer von ihm zuvor ausgesprochenen Drohung, L. in die Türkei entführen zu lassen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird der Bericht der Vormünderin vom 5. Juni 2014 in Bezug genommen.

7 Eine erneute Drohung mit dem „General“ sprach der Vater in einem mit der Vormünderin im September 2014 geführten Telefonat aus; auf den Bericht der Vormünderin vom 22. September 2014 wird Bezug genommen.

8 Im Verfahren Aktz. 8 408/14 EAUG richtete das Amtsgericht – Familiengericht – in Völklingen mit einstweiliger Anordnung vom 9. Oktober 2014 u. a. eine bis Ende Juli 2015 befristete Umgangspflegschaft ein, die der zum berufsmäßigen Umgangspfleger bestellte Dipl.-Psychologe U. auf der Grundlage einer zugleich erlassenen vorläufigen Umgangsregelung in begleiteter Form alle sechs Wochen durchführte. Dieser berichtete unter dem 20. Februar 2015 davon, dass L. nach den Umgangskontakten mit den Eltern wieder begann einzunässen, nicht ohne Licht schlafen zu können, unruhig und abwesend gewirkt, über Albträume geklagt und auch andere Ängste geäußert habe.

9 Im genannten Sorgerechtsverfahren holte das Familiengericht sodann ein schriftliches Sachverständigungsgutachten ein, das die zur Sachverständigen ernannte Dipl.-Psychologin J.-R. unter dem 15. September 2015 erstattete und auf das Bezug genommen wird. Durch Beschluss vom 21. März 2016 hielt das Familiengericht die Entscheidung des Amtsgerichts – Familiengericht – in Bonn vom 5. November 2012 aufrecht.

10 Da die Sachverständige in jenem Gutachten nicht nur eine aktuelle Rückführungsperspektive für L. verneint, sondern auch empfohlen hatte, das Umgangsrecht der Eltern für die Dauer von mindestens zwei Jahren auszuschließen, hat das Familiengericht das vorliegende Verfahren eingeleitet, in dem es u. a. L. einen Verfahrensbei-

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

stand bestellt hat und alle weiteren Beteiligten sich mit einer Verwertung jenes Gutachtens auch im vorliegenden Verfahren einverstanden erklärt haben.

11 Das Familiengericht hat durch Beweisbeschluss vom 21. März 2016, auf den verwiesen wird, die Einholung einer Auskunft bei der behandelnden Therapeutin L.s, Dipl.-Psychologin L., u. a. dazu angeordnet, ob es mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, wenn den Eltern ein begleitetes Umgangsrecht gewährt wird, und ob eine Traumatherapie des Kindes unter Einbindung der Eltern möglich und sinnvoll wäre. Die Therapeutin hat mit Schreiben vom 29. März 2016 u. a. mitgeteilt, dass sie die an sie gestellten Fragen nicht beantworten könne, weil sie die Eltern L.s gar nicht kenne und daher deren Verhalten im Hinblick auf L. nicht einschätzen könne. L. habe sich in der Therapie oft unsicher, ängstlich, eindeutig mit einer reaktiven Bindungsstörung (ICD 10: F94.1 G) belastet gezeigt. Ihr Nähe-Distanz-Verhalten sei entsprechend: undifferenziertes Suchen nach Nähe wechselseitig mit kontrollierendem, herrischem Verhalten ab. Diese Extreme seien im Laufe der Therapie sanfter geworden. Es sei mit den Auftraggebern – den Pflegeeltern und der Vormünderin – besprochen worden, dass die Therapie nun in eine analytische Langzeittherapie umgewandelt werden solle. Einen Einbezug der Eltern halte sie bei den Vorerkrankungen beider Elternteile, ihrer schwierigen Beziehung zu L. und ihrer fehlenden Veränderungsfähigkeit für äußerst problematisch. Eine Traumatherapie sei bei Erfahrung elterlicher Gewalt und Verwahrlosung nicht unbedingt indiziert, da es sich nicht um ein singuläres Trauma, sondern um eine grundlegend krankmachende Beziehungserfahrung handele. Diese könne nur in einer längerfristigen korrigierenden Beziehungserfahrung verändert, günstigstenfalls abgemildert werden.

12 Die Vormünderin und das Jugendamt haben beantragt, das väterliche Umgangsrecht mit L. für zwei Jahre auszuschließen. Der Vater hat ein begleitetes Umgangsrecht einmal monatlich begehrt.

13 Durch den angefochtenen Beschluss vom 4. Juli 2016, auf den Bezug genommen wird, hat das Familiengericht das Umgangsrecht der Eltern mit L. bis zum 31. Mai 2017 ausgeschlossen.

14 Mit seiner Beschwerde erstrebt der Vater, ihn unter Abänderung des angegriffenen Beschlusses zu berechtigen, mit L. alle vier Wochen für drei Stunden Umgang zu gewähren, hilfsweise einmal monatlich für drei Stunden begleiteten Umgang zu gewähren. Höchst hilfsweise erstrebt der Vater ein Auskunftsrecht nach § 1686 BGB.

15 Die Vormünderin, der Verfahrensbeistand und das Jugendamt verteidigen das beันstandete Erkenntnis. Die vom Senat angehörten Pflegeeltern haben sich zur Beschwerde ebenso wenig geäußert wie die Mutter, die allerdings – wie auch der Vater – um Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nachsucht.

16 Dem Senat haben die Akten des Amtsgerichts Bonn sowie die Akten des Amtsgerichts Völklingen vorgelegen.

17 Die nach §§ 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde des Vaters bleibt in der Sache ohne Erfolg.

18 Das Umgangsrecht eines Elternteils steht unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Es ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen

und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Absprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen. Sowohl Sorge- als auch Umgangsrecht erwachsen aus dem natürlichen Elternrecht und der damit verbundenen Elternverantwortung. Kann über die Ausübung des Umgangsrechts keine Einigung erzielt werden, haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt. Die Gerichte müssen sich im Einzelfall um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen (vgl. BVerfG FamRZ 2015, 1093).

19 An die – einfachrechtlich auf § 1684 Abs. 4 BGB zu gründende – Einschränkung oder gar den Ausschluss des Umgangsrechts eines Elternteils sind strenge Maßstäbe anzulegen, deren Wahrung das Gericht von Amts wegen und wegen des stets letztentscheidenden Kindeswohls (vgl. BVerfGE 56, 363) auch unabhängig von einem etwaigen Einvernehmen der Eltern (vgl. dazu BGH FamRZ 2012, 533) zu überprüfen hat.

20 Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts ist nur veranlasst, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Schutz des Kindes dies erfordert, um eine Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 17. September 2016 – Aktz. 1 BvR 1547/16 -, juris; BVerfG FamRZ 2015, 1093; NZFam 2015, 234; FamRZ 2013, 433). Letzteres setzt eine gegenwärtige Gefahr in solchem Maße voraus, dass sich bei ihrem weiterem Fortschreiten eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG FamRZ 2012, 1127; 2009, 1472).

21 Das Elternrecht gebietet allerdings zugleich unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten stets die Prüfung, ob als – im Vergleich zu einem Ausschluss des Umgangsrecht – milderer Mittel ein begleiteter Umgang des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil in Betracht kommt. Zwecks Herstellung eines angemessenen Ausgleichs der allseitigen Grundrechte müssen auch gewisse Belastungen für das Kind in Kauf genommen werden, solange diese vom Umgangsbegleiter noch in – auch angesichts des letztentscheidenden Kindeswohls – vertretbarer Weise während der Umgangskontakte und – erforderlichenfalls – in deren Vor- und Nachbereitung aufgefangen werden können (vgl. BVerfG FuR 2008, 338; FamRZ 2005, 1057; vgl. auch BGH FamRZ 1994, 158 m. w. N.).

22 An diesen verfassungs- und einfachrechtlichen Maßstäben gemessen, hat das Familiengericht zu Recht und auf der Grundlage eines rügefrei gebliebenen Verfahrens das Umgangsrecht des Vaters mit L. ausgeschlossen. Die diesbezügliche Begründung im angegangenen Beschluss, die in Bezug genommen wird, findet die Billigung des Senats. Die hiergegen gerichteten Beschwerdeangriffe des Vaters greifen nicht durch.

23 Der Vater beruft sich im Kern darauf, dass L. früher mehrfach geäußert habe, sich zu freuen, den Vater zu sehen, und im Sachverständigengutachten außerdem noch nicht habe berücksichtigt werden können, dass beide Eltern im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Familiengericht am 14. März 2016 kundgetan hätten, dass derzeit eine

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

Rückübertragung des Sorgerechts für L. auf sie nicht im Raume stehe und L. in der Pflegefamilie bleiben solle. Dadurch, aber auch durch die nunmehr drei Jahre überschreitende Verweildauer in der Pflegefamilie habe L. Sicherheit vor einer Herausnahme aus der Pflegefamilie erlangt, so dass eine Gefährdung ihres Wohls durch begleitete Umgangskontakte nicht mehr zu befürchten sei. Dies gelte umso mehr, als L. infolge ihrer Therapie ihre Einstellung zu den Umgangskontakten verändert habe; diesbezügliche Ängste L.s hätten ausgeräumt werden können. Der Befürchtung L.s, der Vater könnte im Rahmen begleiteter Umgangstermine Probleme machen bzw. Gewalt gegen Dritte verüben, könne durch die Wahl des Umgangsortes und der Begleitperson wirksam begegnet werden.

24 Diese Sichtweise des Vaters verkennt indes, dass Umgangskontakte – auch in begleiteter Form – die massive Gefahr einer Retraumatisierung L.s bergen. L. hat schlimme Erfahrungen mit Gewalt gemacht, die der Vater gegenüber ihrer Mutter verübt hat, und die sie heftig traumatisiert haben. Auch dessen Verhalten während einiger begleiteter Umgangstermine hat zu Ängsten bei L. geführt. Wie die Vormünderin erstinstanzlich mit Bericht vom 27. April 2016 und auch zweitinstanzlich sehr anschaulich dargestellt hat, werden aber gerade durch die Umgangskontakte die vormaligen Notsituationen L.s zu deren Nachteil immer wieder „getriggert“, was L. in ihren Therapiefortschritten zurückwirkt. Spiegel hiervon sind die massiven Verhaltensauffälligkeiten L.s nach den Umgangskontakten, was auch die Sachverständige in ihrem Gutachten (dort S. 136) ausdrücklich bestätigt hat.

25 Es kann derzeit – jedenfalls bis zum Ablauf der vom Familiengericht festgelegten Umgangsausschlussfrist – nicht verantwortet werden, L. erneut der Gefahr einer Retraumatisierung auszusetzen. L.s Psychotherapie ist dieses Jahr in eine analytische Langzeittherapie umgewandelt worden. L. braucht Abstand, um ihre traumatischen Kindheitserlebnisse mit Aussicht auf Erfolg aufzuarbeiten und zu bewältigen. Wenn sie wiederkehrend mit dem Vater konfrontiert wird, besteht die dringende Gefahr erheblicher Therapierückschritte kindeswohlgefährdenden Ausmaßes. Daran ändert es nichts, wenn diese Umgangskontakte in begleiteter Form stattfinden. Auch die von den Eltern nunmehr gemachte Zusage, L. in der Pflegefamilie belassen zu wollen, rechtfertigt – jedenfalls derzeit und, was im vorliegenden Zusammenhang alleine der Erörterung bedarf, soweit der Vater in Rede steht – keine andere Sicht. Denn in Ansehung der Persönlichkeit des Vaters kann auch nicht einigermaßen verlässlich angenommen werden, dass dieser nicht erneut in seine vorherigen Verhaltensweisen zurückfallen wird. Seine gegenteiligen Zusagen hält der Senat angesichts seiner oben dargestellten früheren Auftritte, die sich wie ein roter Faden durch die Akten der vorangegangenen Verfahren gezogen haben, nicht – jedenfalls noch nicht – für annähernd ausreichend zuverlässig. Vielmehr besteht die greifbare Gefahr, dass der Vater auch im Rahmen begleiteter Umgangskontakte erneut in L. psychisch gefährdender Weise die Begleitperson beleidigt und bedroht und/oder L. signalisiert, dass er ihre Rückkehr zu

ihm wünscht. Dem kann zur Überzeugung des Senats auch durch die Auswahl des Umgangsortes und der Begleitperson nicht wirksam vorgebeugt werden.

26 Hiernach ist gegen den vom Familiengericht erkannten Umgangsausschluss auch im Lichte der dargestellten, besonderes strengen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nichts zu erinnern; mildere Mittel, die geeignet wären, die Gefährdung L.s unter die insoweit maßgebliche Schwelle abzusenken, sind nicht erkennbar.

27 Das Familiengericht hat schließlich die Ausschlussfrist beanstandungsfrei und den Vater jedenfalls nicht benachteiligend mit knapp 11 Monaten bemessen (vgl. dazu auch EGMR FamRZ 2011, 1184; FamRZ 2013, 48 m.w.N.; Völker/Clausius, FamR-Mandat – Sorge- und Umgangsrecht, 6. Aufl., § 2, Rz. 154), wogegen der Vater auch keine gesonderten Angriffe vorgebracht hat. Diese Zeitdauer ist aus Sicht des Senats eine absolute Mindestfrist, um L. für erneute – begleitete – Umgangskontakte mit ihrem Vater ausreichend zu stabilisieren.

28 Soweit der Beschwerdeführer – erstmals zweitinstanzlich – hilfsweise einen Auskunftsanspruch aus § 1686 BGB geltend macht, kann die Beschwerde bereits aus prozessualen Gründen keinen Erfolg haben. Denn Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann grundsätzlich nur der Verfahrensgegenstand sein, über den im ersten Rechtszug entschieden worden ist. Das ergibt sich aus dem Wesen des Rechtsmittelverfahrens, das notwendigerweise keine andere Angelegenheit betreffen darf als diejenige, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gewesen ist (BGH FamRZ 2011, 367 und 1143; Senatsbeschluss vom 19. Oktober 2009 – Aktz. 6 UF 48/09 -, NJW-RR 2010, 146). Der Auskunftsanspruch ist jedoch hier gerade nicht Gegenstand des ersten Rechtszugs gewesen, weil der hierfür erforderliche Verfahrensantrag unter zutreffendem Hinweis auf den Wortlaut der Vorschrift; (vgl. auch OLG Brandenburg FamRZ 2010, 741) vom Vater erstinstanzlich nicht – auch nicht hilfsweise – gestellt worden ist. Der Vater mag daher seinen Auskunftsanspruch – sofern er nicht freiwillig erfüllt werden wird – gesondert beim Familiengericht geltend machen, wobei grundsätzlich der Rechtspfleger zur Entscheidung berufen ist (§ 3 Nummer 2a RPfLG).

29 Das Familiengericht hat allerdings die Beteiligten nicht nach § 89 Abs. 2 FamFG auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den angefochtenen Beschluss – die sich ihrerseits aus § 89 Abs. 1 u. 3 FamFG ergeben – hingewiesen. Diese Hinweispflicht erfasst auch negative Umgangsregelungen wie einen Umgangsausschluss; denn der Begriff „Zuwiderhandlung“ umfasst auch diese Alternative, zumal ansonsten ein Umgangsausschluss, der gerade dem Schutz des Kindes vor einer Gefährdung dienen soll, nicht vollstreckt werden könnte (OLG Celle ZKJ 2011, 393; Völker/Clausius, a. a. O., § 6, Rz. 37 m.w.N.). Diese Folgenankündigung hat der Senat daher in seiner Beschwer-

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

deentscheidung von Amts wegen nachzuholen, ohne dass dem das Verschlechterungsverbot entgegenstünde, da dieses in Umgangsverfahren nicht gilt.

30 Mit dieser Maßgabe bewendet es bei der angegriffenen Erkenntnis.

31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG; ein Grund dafür, den Vater von den ihm regelmäßig aufzuerlegenden Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu entlasten, ist nicht ersichtlich.

32 Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 40 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG.

33 Beiden Eltern ist die von ihnen jeweils für das Beschwerdeverfahren nachgesuchte Verfahrenskostenhilfe zu versagen; dem Vater mangels Erfolgsaussicht seiner Beschwerde und der Mutter, weil sie entgegen der in ihrem Schriftsatz vom 23. August 2016 enthaltenen Ankündigung keine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat (§ 76 Abs. 1 FamFG i.V. m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO). Danach kommt es nicht mehr darauf an, ob auch die weiteren Voraussetzungen für eine Verfahrenskostenhilfebewilligung zugunsten der Mutter vorliegen.

34 Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst (§ 70 FamFG).



Der Freitod als Verwirklichung des glücklichen Lebens

Ein Beitrag zur Philosophischen Anthropologie
Wilhelm Kamlahs

Von Notar Dr. Jörn Heinemann

2017, 117 S., brosch., 29,- €

ISBN 978-3-8487-3906-6

eISBN 978-3-8452-8237-4

nomos-shop.de/29241

Das Buch führt in die wesentlichen Gedanken der Philosophie von Wilhelm Kamlah (1905-1976) ein. Besondere Beachtung wird seiner Einstellung zum Freitod geschenkt. Seine Überlegungen hierzu sind im Hinblick auf die strafrechtliche Neuregelung zur Suizidbeihilfe von großer Aktualität.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-e-library.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos